

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 57

21. Dezember

2022

Bekanntmachung des Wahltages und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Main-Taunus-Kreises am 4. Juni bzw. 18. Juni 2023

- I. Im Main-Taunus-Kreis mit 239.276 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2021) ist die hauptamtliche Stelle der Landrätin oder des Landrats im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.**

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat nach Vorgabe des § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) bestimmt, dass die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Main-Taunus-Kreises **am Sonntag, den 4. Juni 2023**, und eine etwa notwendig werdende Stichwahl **am Sonntag, den 18. Juni 2023**, stattfinden.

Die Stelle ist gemäß der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nach Besoldungsgruppe B 7 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenpauschale nach dieser Verordnung gewährt.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Oktober 2023; die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle übrigen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss der Wählbarkeit gelten § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung entsprechend.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter II. hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

- II. Hiermit wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Landrätin oder des Landrats des Main-Taunus-Kreises am 4. Juni 2023 aufgefordert:**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie des § 60 in Verbindung mit § 23 der Kommunalwahlordnung entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Wahlvorschläge

Das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan des Main-Taunus-Kreises. Es erscheint je nach Bedarf in unregelmäßiger Folge. Bezug kostenlos bei der Kreisverwaltung des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Telefon 06192/201-0

von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern tragen deren Familiennamen als Kennwort.

Die Bewerberin oder der Bewerber ist im Wahlvorschlag mit folgenden Angaben zu benennen: Familienname, Rufname, Zusatz "Frau" oder "Herr", Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Ort der Hauptwohnung).

Zusätzlich kann für jede Bewerberin und jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlername angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist. Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge (siehe § 15 Abs. 4 KWG) anstelle der Anschrift der Hauptwohnung eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die ebenfalls im Wahlvorschlag anzugeben sind, handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Main-Taunus-Kreises oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft des Kreises Vertreterinnen und Vertreter hat. Die Zahl der Kreistagsabgeordneten des Kreistages des Main-Taunus-Kreises beträgt 81. Erforderlich sind somit mindestens 162 "Unterstützungsunterschriften".

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson in einer Mitglieder- oder (Vertreter-) Versammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei

oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung) aufgestellt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Wahlkreis ist der Main-Taunus-Kreis.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach amtlichem Vordruck aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 S. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Kreiswahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig, sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern gelten die Bestimmungen über die Aufstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern nicht; d.h. eine Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt wird sowie eine Niederschrift über die Versammlung sind nicht erforderlich.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 27. März 2023 bis 18.00 Uhr, während der allgemeinen Öffnungszeiten, schriftlich bei mir als Kreiswahlleiterin einzureichen; die Geschäftsstelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt (Raum 2.079), 65719 Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1 - 5.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind jeweils einzureichen:

- a) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Benennung im Wahlvorschlag zustimmt ("Zustimmungserklärung")
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzung der Wählbarkeit erfüllt ("Wählbarkeitsbescheinigung")
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides Statt.
- d) außerdem bei Wahlvorschlägen nach § 45 Abs. 3 S. 2 KWG: die erforderliche Anzahl von "Unterstützungsunterschriften" mit den (optional gesonderten) Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (jeweils mit Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der Hauptwohnung)

Die erforderlichen amtlichen Vordruckmuster sind bei mir als Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zu erhalten oder können auf der Internetseite www.wahlen.hessen.de [<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/direktwahlen>] abgerufen werden.

Das o.g. Vordruckmuster "Unterstützungsunterschrift" - gem. Buchstabe d) - ist nur bei mir als Kreiswahlleiterin verfügbar.

Ein Wahlvorschlag kann nach der Einreichung nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

65719 Hofheim am Taunus, den 19.12.2022

Gez.

Madlen Overdick
Erste Kreisbeigeordnete und Kreiswahlleiterin